

## Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Selbecke

### § 1

#### Name und Sitz

Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen **Selbecke**.

Sie hat ihren Sitz in 57399 Kirchhudem, **Ortsteil Selbecke**, Kreis Olpe.

Sie ist eine Forstbetriebsgemeinschaft nach dem Bundeswaldgesetz vom 02.05.1975 (BGB1 I S.1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2005 (BGB1. I 2005 S.1954) und ein wirtschaftlicher Verein im Sinne von § 22 BGB.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke zu verbessern. **Sie hat folgende Aufgaben:**

1. Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie einzelne forstliche Vorhaben;
2. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte;
3. Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandespflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes;
4. Bau und Unterhaltung von Wegen;
5. Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;
6. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Nummern 2 bis 5 zusammengefassten Maßnahmen.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- \* 1 Die Forstbetriebsgemeinschaft kann auf schriftlichen Antrag Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Waldflächen oder von zur Aufforstung bestimmten Grundstücken als Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand; gegen einen ablehnenden Bescheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- \* 2 Beruht die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an einem Grundstück, so ist sie vererblich; sie kann zusammen mit dem Grundstück durch Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen werden. Wird sie bei der Veräußerung des Grundstückes nicht auf den Erwerber übertragen, hat dieser einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Das gleiche gilt für den Erwerber eines Teiles der angeschlossenen Waldfläche eines Mitgliedes.
- \* 3 Abs 2 gilt entsprechend, wenn die Mitgliedschaft auf einem vererbten oder übertragenen Nutzungsverhältnis an dem angeschlossenen Grundstück beruht.

## § 4

### Verlust der Mitgliedschaft

- \* 1 Die Mitgliedschaft endet mit der Veräußerung oder mit dem sonstigen Verlust des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung an der gesamten angeschlossenen Grundfläche, es sei denn, dass sie mit der Grundfläche auf den Rechtsnachfolger übertragen worden ist.
- \* 2 Die Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden. Die Kündigung ist frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres seit Beitritt zulässig. Die Kündigung kann nur zum Ablauf des vollen Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung beträgt 1 Jahr. Die Mitgliedschaft **kann** auch durch den Verein fristlos gekündigt werden, wenn ein mißbilligtes Verhalten des Mitgliedes ,z.B.- **vereinsschädigendes Verhalten-** oder durch **-Zu widerhandlung gegen die Vereinsziele-** vorliegt.**Die fristlose Kündigung ist Aufgabe des Vorstandes.**
- \* 3 Mitglieder können auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
- \* 4 Zur Abwendung unbilliger Härten sollen ausscheidenden Mitgliedern **Sondereinlagen**, die sie über die gemeinschaftlichen Beiträge und Umlagen hinaus **für die Beschaffung von Maschinen oder anderen forstlichen Einrichtungen eingezahlt haben**, entsprechend dem Verkehrswert des betreffenden Anlagevermögens zum Zeitpunkt des Ausscheidens erstattet werden. **Die Erfüllung der Vereinsaufgaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.**

## § 5

### Rechte der Mitglieder

- \* 1 Jedes Mitglied hat das Recht,
  - a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
  - b) die Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen, an den sonstigen Vorteilen, die die Forstbetriebsgemeinschaft ihren Mitgliedern bietet und an den Erträgen teilzuhaben,
  - c) Vorschläge über die Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen,
  - d) die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen,
  - e) sich bei Auferlegung einer Vertragsstrafe durch den Vorstand zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu wenden.
- \* 2 Durch die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben die Rechte der einzelnen, die Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder über sie anderweitig zu verfügen, unberührt.
- \* 3 Die zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft notwendigen Daten können durch die Forstbetriebsgemeinschaft mit Zustimmung des Einzelmitgliedes in Daten gespeichert und bearbeitet werden. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung und mit Zustimmung der Betroffenen erlaubt. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen bleiben unberührt.

### Pflichten der Mitglieder

- \* 1 Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- a) die Vereinsbelange zu fördern und die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten,
  - b) Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, auf ihren zum Zusammenschluss gehörenden Grundstücken im Rahmen des Zumutbaren zu dulden,
  - c) Umlagen und Beiträge fristgerecht zu entrichten,
  - d) das Eigentum der Forstbetriebsgemeinschaft schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen,
  - e) die gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Veräußerung durch Vermittlung der Forstbetriebsgemeinschaft bestimmten Walderzeugnisse durch diese zum Verkauf anbieten zu lassen und hierzu fristgerecht bereitzustellen,
  - f) **Waldflächenveränderungen** ( Ankauf, Verkauf, Tausch; Pacht, Nutzungsänderungen, Eigentumsübertragungen ) **dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.**
- \* 2 Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die in Abs. \* 1 genannten Pflichten, so kann der Vorstand eine Vertragsstrafe bis zu 500 Euro verhängen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Verhängung der Vertragsstrafe die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vertragsstrafe bestätigen, aufheben, oder mildern.

### § 7

#### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 8

#### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:

1. die Änderung der Satzung,
2. die Wahl des Vorstandes,
3. Grundsätze der Geschäftsführung,
4. Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen ( z.B. welche der anfallenden Holzsortimente zusammengefasst angeboten und verkauft werden sollen),
5. Genehmigung der Jahresrechnungen und die Entlastung des Vorstandes ( FBG-Kasse und Wegekasse/n),
6. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, Wiederwahl ist zulässig,
7. Genehmigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung,
8. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten,
9. die Verwendung von Erträgen und Erlösen,
10. die Aufnahme von Darlehen für den Verein,
11. die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Forstbetriebsgemeinschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters,
12. Anträge auf Aufnahme in den Verein ( in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand ),
13. den Ausschluss von Mitgliedern,
14. die Verhängung von Vertragsstrafen in Berufungsfällen,
15. die evt. Zahlung eines Sitzungsgeldes an die Teilnehmer in der Mitgliederversammlung,
16. die Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden und den anderen Mitgliedern des Vorstandes,
17. die Einrichtung und Vereinbarung über die Verwaltung der Wegekasse/n der FBG,
18. den Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die FBG,
19. die Auflösung des Vereins,

## § 9

### Vorsitz, Einberufung, Niederschrift

- \* 1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr -möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres-einzuberufen. Er muss sie außerdem einberufen, wenn dies von mindestens zwei Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- \* 2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mittels: Brief, oder Fax, oder E-Mail.
- 2,1 Über die Art der Einladung geben die Mitglieder eine schriftliche Einverständniserklärung ab. Liegt diese Einverständniserklärung nicht vor, muss per Brief eingeladen werden.
- 2,2 Sie erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 10 Tagen. Geplante Satzungsänderungen sind im vollem Wortlaut in die Einladung aufzunehmen oder ihr als Anlage beizufügen.
- \* 3 Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
  - 3,1 Ort und Tag der Versammlung,
  - 3,2 Name des Vorsitzenden und des Protokollführes,
  - 3,3 die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
  - 3,4 Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - 3,5 die Tagesordnung,
  - 3,6 die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse,
  - 3,7 „den Wortlaut von beschlossenen Satzungsänderungen ( bei umfangreichen Satzungsänderungen kann auch die beschlossene geänderte Satzung, in welcher die Änderungen markiert worden sind , als Anlage beigefügt werden)".

**Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.**

## § 10

### Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

- \* 1 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 10 ha seiner angeschlossenen Grundfläche, höchstens jedoch 5 Stimmen. Gesamthand Eigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.
- \* 2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- \* 3 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. **Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.**
- \* 4 Beschlüsse über eine Satzungsänderung, über die Grundsätze der durchzuführenden Aufgaben sowie über gemeinsame Verkaufsregeln bedürfen der Mehrheit von mindestens **drei Vierteln**, Beschlüsse über die Fusion oder die Auflösung des Vereins von mindestens vier Fünfteln der Stimmen der beschlussfähigen Versammlung.
- \* 5 Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, dass jedoch auch damit nur bis zu 10 Stimmen verfügen darf.
- \* 6 Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.

- \* 1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und 2 Beisitzern.
- 1,1 In den Vorstand können Mitglieder, Nutzungsberechtigte oder Dauerbevollmächtigte gewählt werden.
- \* 2 Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. **Blockwahl** kann einstimmig beschlossen werden.
- \* 3 Endet die Amtszeit eines Mitglied des Vorstandes durch Rücktritt, Wegfall der Nutzungsberechtigung oder Erlöschen der Dauervollmacht für ein Mitglied, so scheidet es mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand aus. Es erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl zum Vorstand für die Restamtszeit des Vorstandes.
- \* 4 Kündigt ein Vorstandsmitglied seine Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft, so scheidet es mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand aus. Es erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl zum Vorstand für die Restamtszeit des Vorstandes.
- \* 5 Zu den Vorstandssitzungen wird vom 1. Vorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel 3 Tage betragen.
- \* 6 Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- \* 7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- \* 8 Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
  1. Ort und Tag der Sitzung,
  2. Name der Anwesenden,
  3. die Art der Einladung und die Einladungsfrist,
  4. die Tagesordnung,
  5. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

**Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.**

## § 12

### Rechte, Pflichten und Aufgaben des Vorstandes

- \* 1 Der Vorstand führt die Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, dass die Forstbetriebsgemeinschaft ihre satzungsgemäßen Aufgaben erfüllt.  
Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
  - 1,1 Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder, ihre Stimmrechte und die angeschlossenen Grundstücke zu ersehen sind,
  - 1,2 Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Anstellungsverträgen,
  - 1,3 Beschluss über Aufnahmeanträge,
  - 1,4 Beschluss über schriftliche Abstimmungen,
  - 1,5 Verhängung von Vertragsstrafen,
  - 1,6 Fristlose Kündigung einer Mitgliedschaft bei Verstößen nach § 4, Abs.2 (**Kannbestimmung**).
- \* 2 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam die Forstbetriebsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben außerdem folgende Aufgaben:
  - 2,1 Geschäftsführung der Forstbetriebsgemeinschaft und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit kein Geschäftsführer bestellt ist (vgl. § 13) ,
  - 2,2 Vermögensverwaltung der Forstbetriebsgemeinschaft und Anweisung von Zahlungen.
  - 2,3 Wird kein besonderer Geschäftsführer bestellt, übernimmt der 1. Vorsitzende die Aufgaben nach § 12 , Abs. 2,1 und Abs. 2,2. im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende.

2,4 Ein weiteres Vorstandsmitglied wird zum Protokollführer bestellt.

\* 6

## § 13

\*6

### Geschäftsführung

- \* 1 Die Führung der laufenden Geschäfte **kann** der Vorstand einem Geschäftsführer übergeben. Die Befugnisse des Geschäftsführers sind schriftlich festzuhalten.
- \* 2 Zur Führung der Kassengeschäfte **kann** dem Geschäftsführer ein Rechnungsführer (Schatzmeister) zur Seite gestellt werden.

## § 14

### Ehrenamt, Kostenerstattung

- \* 1 Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.
- \* 2 Nachgewiesene Kosten ( Bürokosten ), die dem 1. Vorsitzenden durch die Tätigkeit für die Forstbetriebsgemeinschaft entstehen, werden auf Anforderung ersetzt.
- \* 3 Für die Geschäftsführung (Zeitaufwand) durch den 1.Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Entschädigung (Pauschalsumme ) festsetzen.
- \* 4 Für die restlichen Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Entschädigung ( Pauschalsumme oder ein Sitzungsgeld) festsetzen.
- \* 5 Für den Geschäftsführer und Rechnungsführer \* **nach § 13** , kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Entschädigung festsetzen.

## § 15

### Finanzierung der Aufgaben

- \* 1 Die Forstbetriebsgemeinschaft finanziert ihre Aufgaben durch Beiträge, Anteilseinlagen ,sonstiger Entgelte und durch staatliche Beihilfen ( Zuwendungen) .
- \* 2 Über die Höhe des Beitragsatzes beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 16

### Rechnungslegung, Entlastung

- \* 1 Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst binnen acht Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.
- \* 2 Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

## § 17

### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 18

### Auflösung

- \* 1 Im Falle der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
- \* 2 Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft den Mitglieder nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.
- \* 3 Der amtierende Vorstand übernimmt die Liquidation des Vereins gem. § 48 BGB, soweit nicht besondere

Liquidatoren bestellt werden.

\* 7  
\* 7

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **22.04.2008** in Selbecke **mehrheitlich** beschlossen.

Kirchhudem - Selbecke , den 23.04.2008.

**Der Vorstand der Forstbetriebsgemeinschaft Selbecke**

1. Vorsitzender          Gerhard Höninger

---

stellv. Vorsitzender      Stefan Schulte

---

1. Beisitzer                Gregor Tigges

---

2. Beisitzer                Josef Kaiser

---